

kammer, den kleinen Keller und - falls nötig - auch den grossen Keller.

[4.] Der jährliche Zins betrage 200 Gl., "dergestalten das der Erste Zins uffs lengst Von Künfftig Meyen über ein Jahr ohne Klag Und Entgeltus dem Lehenherren erlegt ... sein solle. Daruff hiermit bis Jm nechstkommenden heyligen dry Königen Fest fünffzig gulden an 2 Eimer Wein und übrigs an barem geltt ... sollen bezalt ... werden."

Stadtschreiber [Beat Konrad] Wickart, Zug

"NB: dis der alte Lähnenbrieff des Schweizers, so den 15ten Merzen 1672 endet."

Original, mit Dorsualnotiz von Konrad IV. Zurlauben
AH 1, 100-101 - Blatt 101^r leer

47

1666 März 15.

INSTRUKTION¹ VON STADT UND AMT ZUG [AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG] NACH BADEN [VOM 17. MAERZ 1666]

EA VI 1, 673-676; AH 1/45

Gesandte: Beat Jakob I. Zurlauben, Jakob Meienberg

[1.] Da ihnen nicht bekannt, "was des Königs [Ludwig XIV.] Jntention [bezüglich der Freikompagnien] ... sye, Und mit ... welchen mitlen Er Uns begegnen möchte", hätten die Gesandten zusammen mit jenen der übrigen Orte zuerst [den Residenten François] Mouslier anzuhören und festzustellen, "ob wihr uns An Sin[em] Anerbieten ersettigen khönnen". Sollten sie wider Erwarten [vom Residenten] keine zufriedenstellende Antwort erhalten, möge man mit den übrigen Orten Massnahmen besprechen, es "sye mit Abschickhung der Gsantenschafft Jn Frankhrych oder andern Mittlen", welche den eidg. Orten Satisfaktion brächten.

"Und dafähren Je Ein Gsantenschafft abzeschickhen nothwendig erachtet wurde, solle die Bey 4 Orthen und Personen allein besächen, Und Jn solchen fählen fürthin auch dissmahl ein Umbgang gmacht werden."

Für das Folgende s. AH 1/45, Punkte 4,5,8

Stadtschreiber [Beat Konrad Wickart] von Zug

- 1) Bei dieser Instruktion handelt es sich um jenen Text, der in der Glosse von Beat Jakob I. Zurlauben in AH 1/45 erwähnt wird. Offenbar war die hier vorliegende Instruktion mangelhaft, so dass Landschreiber Adam Signer nachträglich auf Grund der Angaben von Statthalter Karl Brandenburg eine neue Instruktion (AH 1/45) verfasste.

Original - AH 1, 102-103 - Blatt 130^r leer

48

1668 Oktober 26.

A

DEKLARATION VON SCHWYZ ZUHANDEN DES HERZOGS VON SAVOYEN [KARL EMANUEL II.] BEZUEGLICH DER BESCHIRMUNG GENFS UND DER WAADT DURCH DIE EIDG. ORTE

Landammann und gesessener Landrat von Schwyz urkunden hiermit, dass heute vor ihrer Versammlung das vom 18. ds. datierte Schreiben des Herzogs von Savoyen betreffend [die Beschirmung der] Waadt sowie der Stadt Genf verlesen worden sei. In Kenntniss von dessen Inhalt möchten sie festhalten, dass sie nach wie vor gewillt seien, das Bündnis, das sie und die übrigen [kath.] Orte mit Savoyen geschlossen, *"in gleicher observanz Zue halten, wie ... [dieses] von unseren Lieben Anteriores und Vorderen observiert und gehalten worden, gestalten wir uns mit und nebst übrigen mitverpündteten ohrten dessen den 13 July dis Jahrs [an der Jahrrechnung] in Baden Erklert"*. Sie möchten daher bloss nochmals betonen, *"das die gemachte defension, In welche wir die Landtschaft Waad Vermög des Jm Martio Zuo Baden ausgangnen Abscheidts mit gewüssen Clausuln und reservaten eingeschlossen, einzig und allein Zue sicherheit schutz und schirmb Unsers geliebten Vaterlandts gemeiner Eidtgnoschafft und nit wider Jr. Königlichen durchlaucht beschechen"* sei. So sei es denn nie in ihrer Absicht gelegen, den Herzog und dessen *"über die landschafft Waad habenden praetensionen und rechten einiches wegs Zu praejudicieren oder Zu vernachtheilligen, vill weniger Uns der Statt Genff Zue beladen oder anzuenemmen, sonders es derentwegen bey dem 17. Articul des Pundts beständig gestellt sein Zuelassen"*. Diese Erklärung solle, mit dem gewöhnlichen Sekretsiegel versehen, dem Herzog übergeben werden.

Kopie, von gleicher Hand wie AH 1/49 - AH 1, 104